

Resümée Hearing Windenergie und Landschaft 8. März 2012

7 Grundregeln zur konstruktiven Windenergieplanung in BW

1. Die Versorgung mit regenerativer Energie ist stärker ganzheitlich zu betrachten: Wind Sonne, Wasser und Biogas sowie Geothermie alle regenerativen Energiepotenziale einer Region bzw. eines Verwaltungsverbandes sind nicht selektiv, sondern im Verbund zu betrachten und ausgewogen in der Raumschaft zu nutzen.
2. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist zeitlich **Vorreiter** in BW bei der Ausweisung von regionalen Vorrangzonen für Windenergie. Zum **Landschaftsbild und zum Artenschutz** liegen auf regionaler Ebene noch keine Analysen/Beurteilungen vor. Diese sind **im Entwurf zu ergänzen**.
3. Die **Kulturlandschaft** hat einen hohen Stellenwert gerade in Baden-Württemberg. Gefordert wird eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart. Die Ergebnisse sind ernsthaft und angemessen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zu berücksichtigen. Bei der **Ausgestaltung von Windfarmen** sind landschaftsästhetische Kriterien anzuwenden (landschaftsgerechte Anordnung von Windanlagen, Koppelung mit Vorbelastungen).
4. Für die Landschaftsbildbewertung sollten möglichst auf regionaler Ebene einheitliche und qualifizierte Bewertungssysteme angewandt werden.
5. Die **Ersatzzahlungen bzw. –maßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild sollen für sinnvolle Ausgleichs-/ Naturschutzmaßnahmen direkt in der Region eingesetzt werden** (nicht wie im Windenergieerlass vorgesehen, in den Naturschutzfonds BW eingezahlt werden)

Exkurs: Kommunen haben im Rahmen der Bauleitplanung die Planungshoheit und können selbst im Ausgleichskonzept zum B-Plan bestimmen, wo Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, z.B. zur Realisierung von lokalen oder regionalen Kompensationsflächenpools.

6. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sollte vorrangig nach raumordnerischen und umweltfachlichen Aspekten erfolgen und nur nachrangig durch Partikularinteressen und fiskalische Argumente begründet sein.

Der regionale /interkommunale Gemeinsinn kann und soll bei der Anordnung von Windfarmen sichtbar werden.

7. Die Windkraftplanungen dürfen nicht nur anlagen- und immissionsschutztechnische Belange widerspiegeln. Sie müssen Teil eines ganzheitlichen Konzeptes sein und die Aspekte des natürlichen und kulturellen Erbes der Landschaft, die Aspekte der Landnutzung und die Aspekte der regionalen Kultur und des Tourismus einbeziehen.

Hierzu ist ein öffentlicher Diskurs in geeigneten Verfahren mit transparenter verständlicher Darstellung der Planungen zu führen.

Bernadette Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdl
365° freiraum + umwelt